

## **SATZUNG**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Boppard (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2014.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b) der Antragsteller bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen.
- (2) Gebührensschuldner ist in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Höhe der Gebühren

#### Die Gebühren betragen:

#### 1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

1.1	an Reiheneinzelgrabstätten auf allen Friedhöfen der Stadt Boppard zur Bestattung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	710 €
1.2	an Reiheneinzelgrabstätten auf allen Friedhöfen der Stadt Boppard zur Bestattung von verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr	610 €
1.3	an Reihenurengrabstätten auf allen Friedhöfen der Stadt Boppard	610 €
1.4	an Reiheneinfachgrabstätten	940 €
1.5	an Reihendoppelgrabstätten auf allen Friedhöfen der Stadt Boppard	1240 €
1.6	an Reihentieftiefgrabstätten auf allen Friedhöfen der Stadt Boppard	830 €
1.7	an Wahlgrabstätten je Grabstelle auf dem Friedhof im Ortsbezirk Boppard	
1.7.1	Parterre (Bereiche A 1 bis A 15) je Grabstelle	2200 €
1.7.2	1. Hochplateau (Bereiche B, P, M 1 bis M 7) je Grabstelle	1430 €
1.7.3	2. Hochplateau (Bereiche H, M 8 bis m 13, N 1 bis N 4, R, S, T) Je Grabstelle	990 €
1.8.1	an einem anonymen Urnengrab	500 €
1.8.2	an einem Urneneinfachgrab oder Urnenwiesengrab	500 €
1.8.4	an einer Urnenwandkammer je Stelle	860 €

## 1.9 Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten ist für jedes angefangene Jahr der Verlängerung der anteilige Satz der Gebühren unter den Ziffern 1.5 bis 1.8 fällig.

## 2. Bestattungen

2.1.1	von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Wahlgrab	390 €
2.1.2	von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres Im Reihengrab	330 €
2.2.	von verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr	240 €
2.3.1	von Urnen und Gebeinskisten in Erdgräbern	160 €
2.3.2	von Urnen in Urnenwänden	100 €
2.4	von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Grabstätte entsprechend den Ziffern 1.5 bis 1.7 - Zweit- und Folgebelegung	370 €
2.5	von verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr in einer Grabstätte entsprechend den Ziffern 1.5 bis 1.7 - Zweit- und Folgebelegung	240 €
2.6	von Urnen und Gebeinskisten in einer Grabstätte entsprechend den Ziffern 1.5 bis 1.7 - Zweit- und Folgebelegung	160 €
2.7	von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Grabstätte entsprechend Ziffer 1.6 - Erstbelegung in Tieflage	440 €
2.8	von verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr in einer Grabstätte entsprechend Ziffer 1.6 - Erstbelegung in Tieflage	440 €
2.9	von Urnen und Gebeinskisten in einer Grabstätte entsprechend Ziffer 1.6 - Erstbelegung in Tieflage	330€

## 3. Ausbetten

3.1 Die Kosten einer Ausbettung werden im Einzelfall nach entstandenem Aufwand berechnet.

3.2 Für die Wiederbeisetzung werden Gebühren entsprechend den Ziffern 2.1.1 bis 2.9 erhoben

## 4. Benutzung der Trauerhallen

4.1	Trauerhalle / Aussegnungshalle pro Tag	90 €
4.2	Kühlzelle / Kühlraum pro Tag	30 €

## 5. Sonstige Gebühren

- 5.1 Bei Bestattungen an einem Samstag wird ein Zuschlag von 50 % und bei Bestattungen an einem Freitag, ab 13.00 Uhr von 25 % zu den jeweiligen Gebührensätzen unter 2.1 bis 2.9 erhoben.
- 5.2 Erfolgt bei Urnenbeisetzungen das Verfüllen des Grabes nicht durch die Stadtverwaltung, so ermäßigt sich die Gebühr um 40 €.

### § 5 Härteklausel

Führt die Erhebung der Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Boppard vom 14.12.2009 außer Kraft.

56154 Boppard, 24.11.2014  
Stadtverwaltung Boppard

**gez. Dr. Walter Bersch**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 24.11.2014  
Stadtverwaltung Boppard

**gez. Dr. Walter Bersch**

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister